



Bundesministerium für **Justiz**
Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. RS/LVB-43.00-2021/245384 Ht

Wien, 28. Juni 2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Mai 2021,
GZ: 2021-0.371.078

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu Art. 3 - § 157d StVG

Durch die Neuaufnahme von § 157d StVG, wonach dem Betroffenen aufgetragen wird, sich einer Entwöhnungsberatung, einer medizinischen oder einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen, in einer geeigneten sozialtherapeutischen Wohneinrichtung oder einem geeigneten Heim zu wohnen oder sich einer sonstigen Betreuungsform zu unterziehen bzw. sich sonst in einer Tagesstruktur betreuen zu lassen, wird neuerlich auf § 179a StVG verwiesen.

§ 179a StVG sieht in Abs. 2 vor, dass der Bund die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise zu übernehmen hat, sofern *der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung hat und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert* werden würde.

Die Abgrenzung medizinischer Behandlungen, die im Zusammenhang mit einer Straftat von einem Gericht angeordnet oder im Zusammenhang mit einem

Dachverband der Sozialversicherungsträger



Gefängnisaufenthalt aus gesundheitlichen Gründen notwendig werden, hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen geführt.

Aus Sicht der sozialen Krankenversicherung stellen gerichtlich angeordnete Maßnahmen keine Krankenbehandlung dar und es besteht sohin keine Leistungspflicht. Der Zweck einer gerichtlich angeordneten Maßnahme dient primär der Strafprävention und nicht der Krankenbehandlung selbst. Die Krankenversicherungsträger gehen in der Praxis entsprechend vor und diese Vorgehensweise wurde bisher von der Justiz nicht beanstandet.

Die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung bildet einen finanziellen Mehraufwand für die Sozialversicherung auch nicht ab.

Sollte jedoch diese bisher praktizierte Vorgangsweise durch den vorliegenden Entwurf zur Diskussion gestellt werden, ist jedenfalls darauf zu achten, dass den Krankenversicherungsträgern Finanzierungslasten weder direkt noch indirekt übertragen werden. Andernfalls wäre dafür eine vollwertige Ausgleichsleistung durch den Bund vorzusehen.

Die Gesetzesänderung darf keinesfalls zu Mehrkosten für die gesetzliche Sozialversicherung führen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc
elektronisch gefertigt

